

Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land

Auf Grund der §§ 8 und 10 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültige Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 08. Juli 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen Molauer Land.
- (2) Die Gemeinde Molauer Land besteht aus den Ortsteilen

- a) **Abtlöbnitz**
- b) **Aue**
- c) **Casekirchen**
- d) **Crauschwitz**
- e) **Kleingestewitz**
- f) **Köckenitzsch**
- g) **Leislau**
- h) **Molau**
- i) **Mollschütz**
- j) **Seidewitz**
- k) **Sieglitz**

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das den der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
- (2) Das Dienstsiegel wird als Schriftsiegel geführt. Es wird umschrieben mit den Worten "Gemeinde Molauer Land"

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter füh-

ren nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
- (5) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse:

§ 6

Nachtragssatzung

Der Gemeinderat beschließt eine Nachtragssatzung gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA, wenn:

1. Der Fehlbetrag nach § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA 10 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen (ohne Umschuldungen) des Haushaltsplanes überschreitet.
3. Die Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen den Betrag von 10.000 € überschreitet.

§ 7 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren in Gemeinderatsitzungen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer der Gemeinde in den Entgeltgruppen E 1-E 3 TVöD.
2. Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 -5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
3. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten i.S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt, das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Molauer Land zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Heimatspiegel“ (Amtsblatt der Gemeinde Molauer Land). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Heimatspiegel“ den bekannt zu machenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird wie folgt im Heimatspiegel, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, hingewie-

sen:

Gegenstand der Bekanntmachung

Ort der Auslegung

Datum der Auslegung

Tage mit Uhrzeitangabe.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in der Gemeinde an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vgem-wethautal.de (offizielle Internetadresse der Verbandsgemeinde Wethautal) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wethautal in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11 während der Dienstzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnungen, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung, im „Heimatspiegel“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung erfolgt im Übrigen durch Aushang an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Heimatspiegel“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

Standorte der Bekanntmachungstafeln sind

- *Ortsteil Abtlöbnitz, An der Bushaltestelle; Abtlöbnitz 42*
- *Ortsteil Casekirchen, Am Tanzplatz gegenüber Casekirchen 16;*
- *Ortsteil Seidewitz, Am Dorfgemeinschaftshaus;*
- *Ortsteil Köckenitzsch, In der Bushaltestelle (neben dem Grundstück Köckenitzsch 17);*
- *Ortsteil Leislau, am Dorfgemeinschaftshaus, Leislau 23;*
- *Ortsteil Molau, Grundstück Molau 52;*
- *Ortsteil Sieglitz, an der Bushaltestelle Sieglitz 24;*

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m / w / d Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land vom 12.10.2015 außer Kraft.

Molau, 09.07.2019



Rolf Werner
Bürgermeister



Genehmigungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 die Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land mit Beschluss-Nr.: 341/19-24/0011 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2019 unter dem Aktenzeichen 151103/H/54 355 erteilt. Sie wurde am 05.08.2019 ausgefertigt.

Molau, den 05.08.2019



Rolf Werner
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land erfolgte am 14.08.2019 im Heimatspiegel. Sie ist am 15.08.2019 in Kraft getreten. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Molauer Land:

Dienstsigelabdruck:

